N. 2748.

XVI. et XVII.

CURENDA

A. D. 1868.

N. 1673.

Communicatur altum rescriptum Excelsi C. R. Praesidii Locumt. Leopol. quo, in fundamento altae ordinationis Ministerialis de 10. April. 1868. 1307 declaratur: intuitu Consociationum et Confraternitatum Catholicarum, legem antiquam de 28. Junii 1856 N. 122 R. G. Bl. (vide Cur. XI. 1856) aboleri, et negotia Societatum ejusmodi juxta leges recentiores ex a. 1867 desuper latas, moderanda esse.

Huc pertinent: lex de Consociationibus (Von den Vereinen) de 15. Nov. 1867 et lex fundamentalis pro Imperio N. 142 de 21. Dec. 1867.

Rescriptum c. r. Praesidii Locumt. supra citatum sonat:

„Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, welche Rückwirkung dem Gesetze vom 15. November 1867 N. 134 R. G. Bl. Stück LVIII. bezüglich der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1856 Nr. 122 R. G. Bl. (betreffend die Behandlung der katholischen Vereine und Bruderschaften) zuzuschreiben sei, hat das hohe Ministerium des Innern im Vernehmen mit dem h. Ministerium für Kultus und Unterricht und dem h. Justizministerium mit Erlaß vom 10. April l. J. Z. 1307/M. J. anher eröffnet, daß die erwähnte Ministerial-Verordnung im Hinblick auf den §. 38. des Gesetzes über das Vereinsrecht, dann auf Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 R. G. Bl. als außer Wirksamkeit getreten betrachtet werden muß.

Insoferne sich katholische Vereine und Bruderschaften auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1856 giltig gebildet haben, ist daher deren Bestand zwar anzuerkennen, hinsichtlich ihrer künftigen Thätigkeit aber, unterliegen dieselben ausnamslos den Bestimmungen des Gesetzes über das Vereinsrecht, nachdem sie nicht unter die im §. 3. dieses Gesetzes bestimmten Exemtionen gehören.

Die Neubildung solcher Vereine, sowie Abänderungen ihrer bisherigen Statuten sind künftig lediglich nach dem Gesetze über das Vereinsrecht zu behandeln.

Hievon beehre ich mich das hochwürdige Ordinariat in Kenntniß zu setzen.

Lemberg am 4. Mai 1868.

Gołuchowski m. p.“

Ut vero innotescat qualia praescripta intuitu praefatarum Confraternitatum observanda veniant; adjungimus in ulteriori nexu leges supra citatas; et quidem:

A. Lex de Consociationibus.

Reichs-Gesetz-Blatt

Stück LVIII. ex 1867.

134.

Gesetz vom 15. November 1867,

über das Vereinsrecht.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt. Von den Vereinen überhaupt.

§. 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§. 2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit-, und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung:

a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind;

b) auf die in Gemäßheit der Gewerbsgesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungscassen der Gewerbtreibenden;

c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen.

§. 4. Die beabsichtigte Bildung eines, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

a) der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung;

b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;

c) der Sitz des Vereines;

d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder;

e) die Organe der Vereinsleitung;

f) die Erfordernisse giltiger Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;

g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse;

h) die Vertretung des Vereines nach Außen;
i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§. 5. Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen.

Ueber die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu ertheilen. In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten ist Jedermann Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen gestattet.

§. 6. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§. 7. Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen.

§. 8. Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann binnen 60 Tagen die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

§. 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungswege wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der im §. 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen, sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, in soferne solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§. 33).

§. 11. Hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§. 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind.

§. 12. Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach Außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Filialen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten.

§. 13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im §. 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hiezu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden verhalten.

§. 14. Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können

Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen, und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen.

§. 15. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im §. 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

§. 16. Diese, sowie in den §§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen genießen die Stämpelfreiheit.

§. 17. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Er hat gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.

§. 18. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im §. 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden.

In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen.

§. 19. Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§. 15) und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten (§. 18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlsorgane.

§. 20. Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

§. 21. Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Deßgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§. 22. Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§. 23. Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§. 24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§. 25. Das Erkenntniß über die Auflösung steht in der Regel der Landesstelle, in den Fällen des §. 11 aber dem Ministerium des Innern zu, an welches auch gegen ein Auflösungserkenntniß der Landesstelle binnen 60 Tagen die Berufung ergriffen werden kann.

Die Unterbehörden (§. 28) sind jedoch berechtigt, die Thätigkeit eines Vereines, bei welchem die im §. 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§. 26. Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist der Landesstelle von dem abtretenden Vereinsvorstande allsogleich anzuzeigen und von diesem in dem ämtlichen Blatte zu veröffentlichen.

§. 27. Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die ämtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

§. 28. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese letztere zu verstehen.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Thätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im §. 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die competente Behörde immer sogleich in Kenntniß zu setzen.

Zweiter Abschnitt. Von den politischen Vereinen.

§. 29. Für politische Vereine haben außer den allgemeinen Anordnungen des ersten Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten.

§. 30. Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.

§. 31. Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden.

§. 32. Politische Vereine sind verpflichtet, der im §. 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen drei Tagen nach dem Beginne der Vereinsthätigkeit und beziehungsweise nach jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stämpelfrei.

§. 33. Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden, oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete; in Verbindung zu treten.

Deßgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören.

§. 34. Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt.

§. 35. Wenn ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des §. 11, sowie in Recursfällen, vom Ministerium des Innern zu beurtheilen.

Dritter Abschnitt. Straf- und und Schlußbestimmungen.

§. 36. Verletzungen dieses Gesetzes sind, in soferne darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden.

§. 37. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich, ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 38. Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 253, und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

§. 39. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit der Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 15. November 1868.

Franz Joseph m. p. Freiherr von **Beust** m. p Graf **Taaffe** m. p.
Ritter von **Hye** m. p. Freiherr von **Becke** m. p. Freiherr von **John** m. p., F. M. L.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

B. Lex fundamentalis supra citata.

Reichs-Gesetz-Blatt

LXI. Stück ex 1867. N. 142.

Haec lex fundamentalis de 21. Decembris 1867 publicata est in Curenda XXII. Anni 1867 pag. 167 et seq. Tarnoviae die 14. Maji 1868.

N. 2595.

Normale intuitu addatimenti ad panem deficientium pro Capellanis localibus et Cooperatoribus.

Excelsa c. r. Locumtenentia Leopoliensis sub 11. Julii 1868 N. 40204 communicavit Nobis hoc Normale, quod in nexu cum rescripto anteactae c. r. Locumtenentialis Comissionis Cracoviensis de 24 Martii 1866 N. 5788 (Curenda V ex a. 1866 pag. 32 et 33) pro notitia et directione communicatur atque verbotenus ita sonat:

„Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 30. Juni 1868 Z. 4737 die Statthalterei ermächtigt unter der im h. Erlasse des best: Staatsministeriums vom 20. Februar 1866 Z. 12691 C. U. festgesetzten Modalitäten den Localcaplänen und Hilfspriestern (Cooperatoren) welchen ein Defizientengehalt von 157 fl. 50 kr: aus dem Religionsfonde zukommt, innerhalb des Präliminares dieses Fondes Zulagen bis zur Höhe von 52 fl. 50 kr. öst. W. somit einen ausnahmsweisen Defizientenbezug von 210 fl. öst. W. bei nachgewiesener Dürftigkeit und Würdigkeit im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen. — In so ferne es sich in besonders rücksichtswerthen Fällen um eine dieses Maß überschreitende Begünstigung handeln sollte, wurde die Statthalterei angewiesen selbe hohen Orts unter Beifügung der entsprechenden Motive speziel in Antrag zu bringen.

Wovon das Hochwürdige Consistorium im Nachhange des Erlaßes der best. Krakauer Statthalterei Kommission vom 17. März 1866 Z. 5788 in die Kenntniß gesetzt wird.

Lemberg am 11. Juli 1868. Tarnoviae die 25. Julii 1868.

N. 2648.

Sequentibus communicatur Venerabili Clero dioecesano ordinatio Ministerialis, qua lex matrimonialis civilis de 25. Maji 1868 in Curendis N. XII. et XIII. 1868. jam notificata, in praxim deducenda praecipitur.

Reichs-Gesetz-Blatt

XXXII. Stück ex 1868.

80.

Verordnung der Minister der Justiz, des Cultus und des Innern vom 1. Juli 1868,

betreffend den Vollzug des Gesetzes in Ehesachen vom 25. Mai 1868, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 47.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, werden auf Grund des Artikels V. dieses Gesetzes folgende Anordnungen getroffen:

Zum Artikel I des Gesetzes.

§. 1. Die Nachsicht vom Eheaufgebote (§§. 85 und 86 a. b. G. B.), die im §. 120 des a. b. G. B. vorgesehene Dispensation von der dort anberaumten Frist, sowie die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines (Hofkanzlei-Präsidialdecret vom 9. Dezember 1826, Z. 1338, Justizhofdecret vom 22. Dezember 1826, J. G. S. Nr. 2242), in soweit die Ertheilung dieser Dispensen dem Kreisamte zugewiesen war, steht der politischen Landesbehörde zu.

Die Dispensationsbefugniß wegen naher Todesgefahr, soweit dieselbe in obigen Fällen der Ortsobrigkeit eingeräumt ist, steht nunmehr der k. k. politischen Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeinde-Statute besitzen, der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeinde-Behörde zu.

§. 2. Die Entscheidung in oberster Instanz über die Nachsicht von Ehehindernissen gehört zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern.

Zum Artikel II des Gesetzes.

§. 3. Wenn der Fall einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde anhängig wird, so ist über die Verhandlung ein Tagebuch zu führen; in dasselbe sind alle hierauf bezüglichen Eingaben, Protokolle und sonstigen Actenstücke in der Zeitfolge unter fortlaufenden Zahlen einzutragen.

Die mit den Acten belegten Tagebücher sind abgesondert von anderen Registratursacten bei dem Aufgebotsbuche und Eheregister zu verwahren.

§. 4. Wenn die Brautleute das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abgeben wollen, so haben sie ihr Ansuchen entweder schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

§. 5. Wenn die Ehewerber die Weigerung des competenten Seelsorgers durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachweisen wollen, so ist diese Aussage von der zur Eheschließung competenten Behörde zu Protokoll zu nehmen.

§. 6. Wenn die politische Behörde in die Lage kommt, an den betreffenden Seelsorger die im Artikel II, §. 2. des Gesetzes vorgesehene Aufforderung zu richten, so hat dieselbe den Ausweis über den Tag der Zustellung an den Seelsorger sich zu verschaffen und bei den Verhandlungsacten aufzubewahren.

§. 7. In dem Aufgebote ist jedenfalls der Aufgebotstermin, ob nämlich die gesetzliche oder eine verkürzte Dauer desselben eintritt, anzugeben.

§. 8. Auf jedem das Aufgebot enthaltenden Anschlage ist der Tag der Affigirung und der Tag der Abnahme, auf dem bei der mündlichen Verkündigung an den Amtstagen benützten Aufsatze ist der Ort und Tag der geschehenen Verlautbarung zu bestätigen.

Jeder so bestätigte Anschlag und Aufsatz ist dem Tagebuche beizulegen, zu welchem Ende das requirirte Gemeindeamt den dort affigirt gewesenen Anschlag nach Ablauf der Aufgebotsfrist mit obiger Bestätigung unverzüglich und unmittelbar an die das Aufgebot veranlassende Behörde einzusenden hat.

Die Behörde und beziehungsweise das Gemeindeamt hat darüber zu wachen, daß der Anschlag während der vorgeschriebenen Zeit affigirt bleibe und im Falle der Beschädigung des Anschlages sogleich für die Erneuerung desselben zu sorgen.

Die Beilage **A.** enthält ein Beispiel eines Eheaufgebotes. **A.**

§. 9. Das Gemeindeamt, bei welchem das Aufgebot angeschlagen wurde, hat jedes ihm angezeigte Ehehinderniß der das Aufgebot veranlassenden Behörde unmittelbar und mit aller Beschleunigung mitzutheilen.

§. 10. Die Verpflichtungen, welche den Gemeindeämtern in Bezug auf das Eheaufgebot und die Entdeckung von Ehehindernissen obliegen, sind von den zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises berufenen Gemeindeorganen zu erfüllen.

§. 11. Wenn die politische Landesbehörde in Gemäßheit des §. 86. a. b. G. B. das Aufgebot ganz nachzusehen findet und die Brautleute am Sitz der Landesbehörde nicht ihren Wohnsitz haben, so ist zur Entgegennahme des eidlichen Gelöbnisses die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu delegiren.

Ueber dieses Gelöbniß ist in jedem Falle ein Protokoll aufzunehmen.

§. 12. In dem über die Eheschließung aufzunehmenden Protokolle sind die beiden Amtspersonen, dann die Brautleute mit allen in die Colonnen c) bis m) des Eheregisters einzutragenden Daten (§. 17), endlich die Zeugen mit Namen und Stand anzuführen.

Im Falle einer Eheschließung durch Bevollmächtigte (§. 76 a. b. G. B.) ist der Name und Stand des Bevollmächtigten, die Vollmacht und landesbehördliche Bewilligung ersichtlich zu machen.

Der den Act der Eheschließung leitende politische Beamte hat an die Brautleute mit Bedachtnahme auf ihren Bildungsgrad und ihr Fassungsvermögen über die rechtlichen Wirkungen und namentlich die bindende Kraft des Ehevertrages eine dem Ernste und der Feierlichkeit des Actes angemessene Ansprache zu richten und sie sohin aufzufordern, ihren Willen, die Ehe zu schließen, feierlich zu erklären.

Das Protokoll hat im Wesentlichen zu enthalten, daß der zu benennende Bräutigam seine Einwilligung zur Ehe mit der zu benennenden Braut und gegenseitig die zu benennende Braut ihre Einwilligung zur Ehe mit dem zu benennenden Bräutigam feierlich erklären.

Das Protokoll ist vorzulesen und von allen oben angeführten Personen zu unterfertigen. Wer von den Brautleuten oder von den Zeugen seinen Namen zu schreiben un-

fähig ist, hat durch einen Anderen, der als Namensfertiger das Protokoll mitzuunterzeichnen hat, seinen Namen unterfertigen zu lassen und sein gewöhnliches Handzeichen beizurücken.

Die Beilage B. enthält ein Beispiel eines Eheschließungs-Protokolles. **B.**

§. 13. Das Aufgebotsbuch ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheaufgebote ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jedes solche Aufgebot unter einer abgesonderten, fortlaufenden Zahl in dieses Buch einzutragen.

Ueber Requisition vorgenommene Aufgebote sind bei der requirirten Behörde nicht einzutragen.

§. 14. Das Aufgebotsbuch hat zu enthalten:

a) die Reihenzahl;
b) den Vor- und Familiennamen, den Geburtsort und Stand des Bräutigams;
c) den Wohnort des Bräutigams;
d) ob der Bräutigam schon verheiratet war oder nicht;
e) }
f) } die nämlichen Auskünfte hinsichtlich der Braut, wie oben unter Buchstabe b), c), d);
g) }
h) eine allfällige Verkürzung des Aufgebotstermines;
i) den Ort, die Art und Zeit der Aufgebotsvornahme;
k) eine Colonne für Anmerkungen.

Bei Wahlkindern ist der Name des Wahlvaters oder der Geschlechtsname der Wahlmutter, zugleich aber der vorige Familienname des Wahlkindes anzugeben (§. 182 a. b. G. B.)

Bei verwitweten Bräuten ist auch der Name des letztverstorbenen Mannes beizusetzen.

Der Wohnort ist mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse unter genauer Bezeichnung des Hauses, in welchem der Bräutigam sowohl als die Braut wohnt, einzutragen.

Findet die politische Landesbehörde den gesetzlichen Aufgebotstermin zu verkürzen, so ist dieser Umstand unter Berufung des landesbehördlichen Erlasses in der Colonne h) ersichtlich zu machen.

§. 15. Jede einzelne Eintragung ist von dem mit der Führung des Aufgebotsbuches betrauten Beamten unter Beisetzung seiner Diensteseigenschaft zu unterfertigen.

§. 16. Das Eheregister ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheschließungen ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jede geschlossene Ehe sogleich unter einer abgesonderten fortlaufenden Zahl in dieses Register einzutragen.

§. 17. Das Eheregister hat zu enthalten:

a) die Reihenzahl;

b) Jahr, Monat und Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden;
c) den Vor- und Familiennamen, Geburtsort und Stand des Bräutigams, den Vor- und Familiennamen und Stand seiner Eltern;
d) Die Wohnung des Bräutigams;
e) die Religion desselben;
f) das Alter desselben;
g) ob der Bräutigam schon verheiratet war oder nicht;
h)
i)
k) die nämlichen Auskünfte hinsichtlich der Braut, wie oben unter Buchstabe c) bis g);
l)
m)
n) den Vor- und Familiennamen, dann den Stand der Zeugen;
o) Namen und Dienstcharakter der Amtspersonen, vor welchen die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben worden ist;
p) die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände behoben worden sind;
q) eine Colonne für Anmerkungen.

Wenn die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe mittelst eines Bevollmächtigten geschieht (§. 76 a. b. G. B.), so ist dieser Umstand unter Beziehung auf die Bewilligung der politischen Landesbehörde und auf die Vollmacht, dann unter Angabe des Namens und Standes des Bevollmächtigten und des durch ihn vertretenen Brauttheiles anzumerken.

§. 18. Wenn die Eheschließung im Delegationswege erfolgt, so ist dieß unter Beziehung auf das Delegationsschreiben der competenten Behörde und Angabe der letzteren in dem Eheregister der delegirten Behörde bei der dort eingetragenen Eheschließung ersichtlich zu machen und der delegirenden Behörde binnen acht Tagen anzuzeigen.

Die competente Behörde dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens wodurch sie eine andere Behörde delegirt, diesen Umstand mit Benennung der delegirten Behörde fortlaufend, jedoch ohne eine Reihenzahl, in ihr Eheregister einzutragen, und sobald ihr die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von der hiezu delegirten Behörde zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintraguug beizufügen.

§. 19. Jeder einzelne in das Eheregister eingetragene Eheschließungsact ist von den beiden Amtspersonen mit Angabe des Dienstcharakters zu unterfertigen.

§. 20. Das Aufgebotsbuch und das Eheregister sind zu paginiren und ist zu diesen Registern ein, beide umfassendes, alphabetisches Verzeichniß mit Beifügung der Seitenzahlen und der Reihenzahlen beider Register zu führen.

§. 21. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hat mit Schluß eines jeden

Jahres von dem Eheregister eine beglaubigte Abschrift, welche alle in dem abgelaufenen Jahre vorgekommenen Eintragungen umfassen muß, an die politische Landesbehörde einzusenden. Diese Abschriften sind bei der letzteren zu verwahren.

§. 22. Die ämtlichen Zeugnisse, welche die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde aus den bei ihr geführten Registern über die geschehene Verkündigung oder Eheschließung ausfertigt, sind diesen Registern wortgetreu zu entnehmen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§. 23. Jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, hat auf Grund des ihm nach Artikel II, §. 9 des Gesetzes übersandten Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungsmatrike) die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugniß Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, mit Namen und Dienstcharakter anzuführen.

Zum Artikel IV des Gesetzes.

§. 24. Das weltliche Gericht, welches kraft dieses Gesetzes über eine, bei einem geistlichen Gerichte anhängig gewesene Verhandlung zuständig ist, hat die geführte Verhandlung mit den über das Verfahren in Ehesachen vor den weltlichen Gerichten geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen und die von ihm nöthig befundenen Ergänzungen oder auch die Wiederaufnahme der ganzen Verhandlung anzuordnen.

§. 25. Zum Behufe der Uebernahme der nötigen Verhandlungsacten hat sich das zuständige Gericht an das betreffende Ordinariat mit der Anzeige zu wenden, daß an einem bestimmten Tage ein Abgeordneter des Gerichtes die Acten übernehmen werde.

§. 26. Diese Verordnung hat mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 47 Reichs-Gesetz-Blatt, zu dessen Ausführung sie erlassen wird, gleichzeitig in Wirksamkeit zu treten.

Herbst m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p.

Beilage A.

Eheaufgebot.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Herr Joseph Maier, geboren zu Brünn, Baumeister, wohnfaft zu Wien, innere Stadt, Kohlmarkt Haus-Nr. 20, Witwer, und Fräulein Marie Huber, geboren zu Mautern, Handelsmannstochter, wohnhaft in der Stad Stein, Haus-Nr. 17, ledig, eine Ehe unter sich zu schließen beabsichtigen.

Jedermann, dem ein gesetzliches Hinderniß dieser Ehe bekannt ist, wird aufgefordert, dasselbe innerhalb des dreiwochentlichen (oder: innerhalb des auf die Dauer von....

Tagen verkürzten) Aufgebotstermines entweder unmittelbar bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems, welches zur Eheschließung berufen ist, oder mittelst des Magistrates der Stadt Wien oder des Gemeindeamtes der Stadt Stein anzuzeigen.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Krems, am . . . .

(L. S.)

N. N.
k. k. Bezirkshauptmann.

Auf den Anschlägen:

Affigirt zu Krems (Wien, Stein)

am . . . .

Amtsfertigung

Abgenommen am . . . .

Amtsfertigung

Auf dem am Amtstage verlautbarten Aufsatze:

Mündlich verlautbar auf dem Amtstage zu . . . .

am . . . .

Amtsfertigung

Beilage B.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Krems am . . . .

Eheschließungs-Protokoll.

Gegenwärtige:

Carl Werner, k. k. Bezirkshauptmann.
Johann Müller, k. k. Kanzlist, beeideter Schriftführer.

Joseph Maier, geboren zu Brünn, 30 Jahre alt, evangelisch, Augsburger Confession, Witwer, Baumeister, wohnhaft zu Wien, innere Stadt, Kohlmarkt, Haus-Nr. 20, Sohn des Handlungsbuchhalters Friedrich Maier und der Sophie, geb. Schwarz — Bräutigam *)

*) Im Falle des §. 76 a. b. G. B. hieße es z. B:

Marie Huber, geboren zu Mautern, 25 Jahre alt, katholisch, ledig, wohnhaft in der Stadt Stein, Haus-Nr. 17, Tochter des Handelsmannes Franz Huber und der Elisabeth geb. Mai. — Braut.

Alois Fest, Bildhauer, }
Franz Lang, Uhrmacher, } Zeugen.

Nachdem die obgenannten Brautleute die Ehe unter sich vor der weltlichen Behörde zu schließen beabsichtigen, das Aufgebot dieser Ehe dem Gesetze gemäß vorgenommen worden ist, ohne daß ein Ehehinderniß angeregt wurde, und die Brautpersonen zur Eheschließung heute hieramts erschienen sind, hat der unterfertigte Bezirksvorsteher die vorgeschriebene Ansprache an sie gerichtet und sie aufgefordert, ihren Willen, die Ehe zu schließen, feierlich zu erklären

Hierauf erklärt der Bräutigam Joseph Maier;**) feierlich seine Einwilligung zur Ehe mit der Braut Marie Huber und die Braut Marie Huber erklärt feierlich ihre Einwilligung zur Ehe mit dem Bräutigam Joseph Maier; durch welche wechselseitige und übereinstimmende Willenserklärung der beiden Brautpersonen die Ehe zwischen ihnen geschlossen worden ist.

Das Protokoll wurde vorgelesen und gefertigt.

Folgen die Unterschriften der im Eingange aufgeführten Personen.

81.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1868,

betreffend eine Aenderung des Verbotes von Theater-Vorstellungen an bestimmten Tagen.

Die bestehenden Vorschriften über das Verbot von Theater-Vorstellungen an bestimmten Tagen werden dahin abgeändert, daß an den drei letzten Tagen der Charwoche, am Frohnleichnamstage und am 24. Dezember keine Vorstellungen, am Ostersonntage, Pfingstsonntage und am 25. Dezember nur Vorstellungen zu wohlthätigen Zwecken und mit Bewilligung der zur Gestattung von Theater-Vorstellungen competenten politischen Behörde stattfinden können.

Taaffe m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p.

Dr. Eduard Schmid, k. k. Notar, Bevollmächtiger des Bräutigams Joseph Maier, geboren zu Brünn, 30 Jahre alt u. s. f. mit Bewilligung der k. k. Statthalterei Wien ddo. . . . . . . Z. . . . . . und mit Vollmacht ddo. Wien am . . . . . .

**) Im obigen Falle des §. 76 a. b. G. B. hieße es:
Durch seinen Bevollmächtigen Dr. Eduard Schmid.

N. 2540.

Invitatio ad collectionem pro Missione catholica in Barop, circuli Dortmund, Dioeceseos Paderborn,

Hoc sub obtutu enixas fundit preces Missionarius Vogt, qui sub 12. Julii 1868 sequentibus verbis miserum statum hujus Missionis depingit:

„Gegen Ende d. J. 1864 wurde in Barop eine Mission errichtet. Nach 1½ jährigen wahren Nothstande gelang es im J. 1866 ein Missionhaus, (Kirche, Schule und Wohnung des Missioners umfaßend) zu erbauen. Bei dem unglaublich raschen Aufschwunge der Industrie in der Grafschaft Mark kommen täglich neue Einwanderer, meist aus katholischen Landen heran, so daß die Mission jetzt schon 1157 Seelen mit 160 schulpflichtigen Kindern zählt, für die das Missionhaus bei weitem nicht mehr ausreicht, da die Kapelle mit der anstoßenden Schule kaum 400 Menschen faßt. Die Hälfte der Katholiken muß entweder draußen bei Wind und Wetter ausharren oder gänzlich fern bleiben.

An den Bau einer Kirche ist aber noch nicht zu denken, weil die Gemeinde nicht einmal die laufenden Zinsen bestreiten kann. So lasten auf dem Missionshause noch 3500 rh. fl. Bauschuld, an jährlichen Zinsen also 175 rh. dazu kommen jährlich 50 fl. zur Unterhaltung des Missioners, zu der des Lehrers 200 fl. für Bestreitung der Kultuskosten 30 fl., also jährliche Ausgabe 455 fl. Nun beträgt die Grundsteuer des ganzen katholischen Missionsbezikrs 3 fl. 12 Sgr. 11 pf. die Klassensteuer 467 fl. Selbst bei 100% Kirchensteuer repartirt nach Grund- und Klassensteuer würden mit Berücksichtigung von begründeten Reclamationen kaum 400 fl. zu erzielen sein. Was an den jährlichen Ausgaben seither fehlte, ist bei mildgebigen Herzen collectirt worden. Sämmtliche Gemeindeglieder sind arme Fabrikarbeiter und Bergleute, die für ihre eigene Nothdurft mit saurer Mühe arbeiten müssen.

Ew...... erlaube ich mir darum ganz gehorsamst zu ersuchen, bei etwa eingehenden Beiträgen für den Bonifacius Verein doch der armen Mission Barop Hochgeneigtest gedenken zu wollen; denn erst, wenn die vorhandene Schuld getilgt ist, wird es möglich, den so überas nothwendigen Kirchenbau beginnen zu können.

Non gravetur Venerabilis Clerus miseris confratribus nostris juxta posse succurrere atque collectum obolum mediantibus Perillustribus Decanis horsum immittere.

Tarnoviae die 17. Julii 1868.

L. 1325.

Dokończenie WYKAZU sprawionych w Dekanacie Skawińskim rzeczy — z Kurendy XV.

XIV, Zebrzydowice. od roku 1846 aż do dnia dzisiejszego A) Pleban miejscowy JX. Józef Fox do kościoła następujące rzeczy sprawił: — całun 8 złr. a. w. — czerwone sukno przed wielki ołtarz 8 złr. — 12 lichtarzy drewnianych pokostowanych 12 złr. — 6 mniejszych lichtarzy pokostowanych 6 złr. — ubiory dla ministrantów 3 złr. 30 kr. — 2 alby 10 złr. — reparacya drzwi w kościele 3 złr. — 3 nowe komże 9 złr. — 2 nowe

szuflady z okuciem 5 zł. — skrzynia na swiéce 2 zł. — szafa nowa z okuciem na ornaty 5 zł. — reparacya dwóch mszałów z patronami 5 zł. — ś. naczynia do chorych 5 zł. — 7 pasków dla księży 4 zł. 80 kr. — reparacya cymboryi z dzwonkami do Mszy ś. 2 zł. 30 kr. — reparacya całéj bielizny kościelnéj 10 zł. — reparacya starych ornatów w liczbie 12 za 30 zł; — dwie dalmatyki białego koloru sprawione 20 zł. — reparacya dzwonów w głowach 4 zł. — wybielenie zakrystyi i skarbca 2 zł. — welum na muślinie haftowane 8 zł.—welum małe 2 zł. — reparacya miechów do organu z pedałem 5 zł.— 32 szyb w kościele gradem zbitych 5 zł. 20 kr. — czarny ornat 16 zł. — kancyonał 2 zł. — 3 ritualia oprawione 30 kr. — krzyż ś. z reparacyą organu 5 zł. — 3 przedkłady przed ołtarze poboczne 9 zł. — 80 szyb gradem powtórnie pobitych 13 zł.— wybielenie zakrystyi drugi raz 2 zł. — ornat czerwonego koloru 16 zł. -- do wyzłocenia kielicha dodatek 4 zł. 12 kr. — złotem na muślinie haftowana zasłona 22 zł. — do wyzłocenia drugiego kielicha JX. Pleban dodał 5 zł. — za drugie naczynie ś. do chorych 5 zł. — od wybielenia kociołka do chrztu 1 zł. 20 kr. — na drugi mszał do requiem, nowe kanony przed wielki ołtarz z ramkami pozłoconemi, przygotowania do mszy ś. szkiełka do puszki szklarzowi JX. Pleban dał 10 zł. — za galonki do kościoła 2 zł. 50 kr. — za 3 paski czarne dla księży 2 zł. 10 kr. — do nowéj kapy białéj 20 zł. — rusznikarzowi od bronzowania św. naczyń kościelnych 10 zł. — za 10 łokci kitaju a 20 kr. 2 zł. — za ornat biały 24 zł. — za mszał nowy 25 zł. — za szafę z okuciem i pokostowaniem na alby 10 zł. — za albę nowo płócienną 6 zł. — od przerobienia nowéj kapy 3 zł. 90 kr. — za różne potrzeby kościelne lampy, kłotki, okna, krzyz, kitu i t. d. 15 zł. — za 12 łokci galonków 2 zł. 40 kr. — razem: 415 zł. 12 kr.

(Ciąg dalszy Zebrzydowic nastąpi.)

E Consistorio Episcopali,

Tarnoviae die 31. Julii 1868.

Josephus Alojsius,

Episcopus Tarnoviensis.

JOANNES FIGWER, Cancellarius.

Tarnoviæ. Impensis Consistorii, typis Anastasii Rusinowski, 1868.